bringen, es wegnehme. Mun aber fcheint mir richtig, baß | biefer Gegenstand ein allgemein policeilicher fei; ber Staat, welcher felbft die beften Mittel in Banben bat, feine Balber gu .fchugen, fieht felbst ein, bag er nicht im Stanbe ift, feinen Balbern burch bie gewöhnlichen Mittel Schut zu gemahren, -fondern muß Militair bazu commandiren, und man fann alfo nicht fagen, bag ber Privatmann biefen Schut gewähren tonne, und eine Unterlaffungsfunde fei, wenn er ihn nicht leifte. Wenn alfo jeder um ben Militairschut nachfuchen und bafur bezahlen folle, scheint mir bart. Wie ich gefagt, wenn Gefete und policeiliche Magregeln nicht hinreichen, fo muß ber Staat mit anbern Mitteln einschreiten, und ich glaube, bag es nur ba= burch geschehen konne, wenn Militair = Commando's angewenbet wurden. Db baburch eine Erhohung bes Budgets bewirkt wird, laffe ich babin gestellt, wenn es aber ift, fann bas Land wohl unbedingt zu einer folchen, allen Unterthanen nuglichen Magregel etwas bewilligen. Done Militair febe ich nicht ein, wie der Forftschut moglich werben foll; allein ich glaube, baß nicht gerabe auf bas Gefuch jedes Einzelnen bie Sache zu ftellen fei, fondern murbe fur zwedmaßig halten, bag, wenn fich ber= gleichen Calamitaten in einem Umtsbezirte berausftellen, fich gunachft an ben Begirksamtmann ober an bie Rreisbirection gu wenden und von diefen gu beurtheilen fei, ob ein Militair-Commando nothwendig werbe; wenn es aber von diefem fur noth: wendig erachtet und barüber Bericht an die Dberbehorde erftat= tet wird, fo mochten bann in gange Begirke bergleichen Com= manbos vertheilt werben.

Abg. Abler: Dag es eine allgemeine Sache fei, bat fich mehrfach bargelegt, und es wird aus biefer Ruckficht allerdings ber Schut burch Militaircommandos unentgeldlich erfolgen muffen; wenn man angeführt hat, bag ber Privatmann aus eignen Mitteln ben Forftschut ju leiften habe, fo muß ich mir boch bie Frage erlauben, wer die Stadtthore von Dresden zu bewahren bat, ob das nicht ber Stadt Dresben zugehore?

Biceprafident: Das ift fein Gegenstand, ber hierher gehört.

Ubg. Meifel: Der Unficht bin ich auch, übrigens glaube ich nicht, daß bie Thormachen jum Schutz ber Stadt Dresden aufgestellt find, fondern aus gang andern Grunden.

Mbg. Sachfie: Die Deputation hat nicht ben Forfischut überhaupt in Unspruch genommen, fondern nur subsidia: rifch, wenn die Mittel bes Gigenthumers nicht ausreichen. Es liegt auch im Intereffe des Staates, Die Forften ber Privaten gu fchugen; benn noch immer nehmen fie einen großen Theil bes Landes ein. Der Sauptschaben besteht aber nicht in ber Ents wendung ber Stamme, fonbern in ber Urt ber Entwendung, baß folche geftohlen werben, welche fich in Unwachs befinden, und es wird baburch bewirft, daß auch andere Baume meggefchlagen werben muffen. Durch folche Bolgbiebftable werben gange Flachen bes Bolgbobens unbrauchbar gemacht, und es muß im Intereffe bes Staates liegen, Die Privaten nicht in Die Nothwendigkeit zu feten, ihre Balber abzutreiben, und man Kann alfo nicht fagen, bag es blog im Intereffe ber Privaten liege. Ferner bemerke ich, daß ber Untrag ber Deputation nur ficht des Grundsages eine vollkommene Uebereinstimmung vor-

auf temporaren Schutz geht und nicht auf fortbauernben. Der Private ift oft nicht im Stande, Die Bolgbiebe gu fangen, und wenn er auf ber einen Seite einen folchen auch fangt, fo wird auf ber andern Seite noch fortwährend gestohlen. Biergu kommt, daß die Solzdiebe auch größere Furcht vor dem Militair haben, und doch ift auch das Militair unter gewiffen Umftanden verant= wortlich, wenn es fich Gewalt erlaubt.

Ubg. Urt: Ich habe mich für ben Grundsat ber De= putation ausgesprochen und wiederhole bas. Ich erkenne die Berbindlichkeit bes Staates nach §. 26. ber Berfaffungsur= funde burchaus an; bag Modificationen babei gemacht merben muffen, ift freilich keinem Zweifel unterworfen, und Die Deputation hat felbft eine Modification gemacht, inbem fie nur auf temporaren Forfischut und bei erwiesenem Beburfniffe barauf antragt. Dazu, glaube ich, ift auch ber Staat verpflichtet, und diese Berpflichtung kann er nur burch ftrenge Strafen ober Berhutungsmaßregeln lofen. Dag bas Erfte nicht ausgereicht hat, ift flar, indem schon gefagt murbe, die Bolg= biebe machten fich aus ber Gefangniß = und Buchthausstrafe und ben Roften nichts, entweder weil fie es im Gefangnig beffer hat= ten, ober bie Roften burch ein befto größeres Stehlen wieder her= einbrachten. Es bleibt also nur bas 3meite übrig, und bag biefes durch jedes Mittel zu erreichen gesucht werden muffe, bin ich überzeugt. Sobald nachgewiesen ift, bag in einer Gegend bie Sicherheit in der Mage gefahrdet mird, daß fie Bandenweise gu biefem Berbrechen hinausziehen, fo glaube ich, fann es feinem Zweifel unterliegen, daß ber Staat feinen Urm leihen muffe. Wenn man anführen wollte, bag vielleicht die Forfteigenthumer felbft Schuld maren, fo fann bas nicht in Unregung fommen, wenn einmal folche Migbrauche ba find; ich glaube aber auch, baß biefe mehr in ber Gigenthumlichkeit ber Gegenden liegen, wo nahrungelofe Menfchen auf einem fleinen Flachenraume gufam= mengebrangt find und nichts verdienen fonnen. Daber erwarte ich auch in diefen Gegenden eine gang befondere Abhilfe von der Ginrichtung eines allgemeinen gandarbeitehauses; nur bann wird bie Sache etwas beseitigt werden, gang und gar wird man es wohl schwerlich beseitigen konnen, aber es wird boch ben groben Erceffen vorgebeugt.

Mbg. Rour: Soviel ich abzunehmen Gelegenheit gehabt habe, ftimmt bas, mas bie Majoritat ber Deputation vorschlagt, gang mit bem überein, mas bereits im Sinne ber Staatsregierung liegt. Es ift vom tonigl. Commiffar ausgesprochen worben, daß man Seiten bes Minifferiums und ber Landesdirection von bem Grundfage ausgehe, bag ba, wo ein Privatmann die no= thige Sicherheit nicht gewähren tonne, ber Staat Silfe leifte, daß biefe Silfe auf bas bereitwilligfte gewährt werde, und ber Staatsbehorde gur Freude gereiche, wo es nothwendig fei, biefe Silfe eintreten zu laffen. Ich glaube alfo, in diefer Sinficht beburfe es eigentlich eines Untrags nicht, inzwischen finde ich aber auch nicht bebenklich, fich ber Majoritat der Deputation anzufchließen.

Der fonigl. Commiffar v. Wietersheim: Der Redner, welcher fo eben gesprochen, hat fehr richtig bemerkt, daß in Sin=